



TIERSCHUTZVEREIN
NIDWALDEN

STATUTEN

Tierschutzverein Nidwalden
(TSN)

Hinweis: Die männliche gilt auch für die weibliche Form

I NAME, SITZ UND ZWECK

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen Tierschutzverein des Kantons Nidwalden, nachfolgend TSN genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz und Gerichtsstand Stans.

ART. 2 ZWECK

Der TSN erstrebt unter Ausschluss jeglicher Erwerbszwecke den Zusammenschluss aller an der Förderung des Tierschutzgedankens interessierten Kreise. Er stellt sich die Aufgabe, alle berechtigten Interessen des Tierschutzes zu fördern und zu wahren.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen:

- a) durch Aufklärung der Bevölkerung mit Wort und Schrift.
- b) durch spezielle Förderung des praktischen Tierschutzes bei Schülern und Jugendlichen mittels Zusammenarbeit mit den Schulen. Die Gründung einer Aktivitätsgruppe für Schüler und Jugendliche kann vom Vorstand beschlossen werden.
- c) durch bestmögliche Verhinderung von Tierquälereien, Mahnung der Verantwortlichen, oder nötigenfalls durch Anzeige bei den Amtsstellen.
- d) durch Einreichen sachdienlicher Vorschläge an die Behörden.
- e) durch Unterstützung der Tierfürsorge.
- f) Der TSN kann alleine oder zusammen mit anderen Tierschutzvereinen ein Tierheim betreiben oder sich an den Kosten eines fremden Tierheims beteiligen.

ART. 3 DACHVERBAND

Der TSN ist Mitglied (Sektion) vom Schweizer Tierschutz STS.

II MITGLIEDSCHAFT

ART. 4 MITGLIEDER

Mitglieder des TSN können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

ART. 5 AUFNAHME, AustrITT UND AUSSchluss VON MITGLIEDERN

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Ausserdem gilt die Entrichtung des Jahresbeitrages als Anmeldung. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Begründung ablehnen. Die Generalversammlung kann Personen, welche sich dem Tierschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Austritt / Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a) durch Tod.
- b) durch Konkurs und Liquidation.
- c) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.
- d) automatisch durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung bei Schuldung von zwei aufeinanderfolgenden, jährlichen Mitgliederbeiträgen.
- e) aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes mit Ausschluss durch die Generalversammlung.

ART. 6 FINANZIELLES

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche geüfnet wird durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge, fällig jeweils 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung für Einzelmitglieder, Ehepaare und Vereine / Institutionen / öffentliche Hand festgesetzt, gültig ab dem der Generalversammlung folgenden Kalenderjahr.
- b) freiwillige Beiträge von Gönnern.
- c) Reingewinne aus vom Vorstand beschlossenen Aktionen / Veranstaltungen.

ART. 6.1. SONDERREGELUNGEN

Die Mitgliedsbeiträge für Schüler und Jugendliche können vom Vorstand bestimmt werden.
Alle Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Vorstandstätigkeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ART. 7 FINANZIELLES BEI AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ART. 8 ORGANISATION

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Frühjahr statt. Die Generalversammlungen werden ausserordentlicherweise vom Vorstand einberufen, wenn er es als notwendig erachtet, oder wenn von einem Zehntel der Mitglieder ein dahingehendes, schriftlich begründetes Begehren gestellt wird. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

ART. 9 GENERALVERSAMMLUNG DER MITGLIEDER

Ort und Zeit der Generalversammlung, sowie das Verzeichnis der Traktanden sind den Mitgliedern schriftlich allenfalls durch ordentliche Publikationsorgane oder sonst auf geeignete Weise, mitzuteilen.

Die Einladung hat mindestens einen Monat vor einer ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen ist spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung einzuladen.

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind für ordentliche Versammlungen zwei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand und durch diesen den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten bestimmt.

ART. 10 STIMMRECHT, BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

Über Gegenstände / Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können vom Verhandlungsleiter angeordnet oder von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmen.

Schüler und Jugendliche haben kein Stimm-, jedoch ein Antragsrecht.

III VORSTAND**ART. 11 WAHL UND KONSTITUIERUNG**

An der Generalversammlung wird der Vorstand aus der Mitte der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands hin gewählt. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Tierschutzbeauftragte (nachfolgend TSB genannt): mindestens zwei bis höchstens sechs, wobei ein TSB das Vizepräsidium übernimmt. Die TSB bearbeiten die anfallenden Tierschutzfälle und können zusätzlich mit Spezialaufgaben betraut werden.

Wer als TSB gewählt werden will, muss zwingend eine Probezeit von sechs Monaten absolviert haben. Diese kann auf Verlangen des Präsidenten um drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Präsident über die zur Wahl vorgeschlagenen TSB Referenzen einholen. Die TSB sind während der Probezeit an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Der Vorstand kann einzelne Spezialaufgaben an Drittpersonen, welche nicht dem Vorstand oder dem TSN angehören, delegieren (freie Mitarbeiter).

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, ist der Vorstand berechtigt, diese Person / Vakanz auf dem Berufungsweg zu ersetzen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident mit Einzelunterschrift und der Kassier zusammen mit dem Präsidenten als Kollektivzeichnungsberechtigter.

Der Vorstand übt seine Obliegenheiten ehrenamtlich aus. Allfällige Spesen werden vergütet.

ART. 12 AUFGABEN

Dem Vorstand obliegt die Führung und Vertretung des TSN. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Bearbeitung der eingehenden Tierschutzfälle;
2. Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
3. Einberufung der jährlichen Generalversammlung;
4. Besorgung der Anliegen des TSN durch Koordination und Durchführung der Vereinsaktivitäten;
5. Vertretung des TSN nach aussen;
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen, in denen nicht die Generalversammlung zuständig ist;
7. Vorschlag der Höhe der Mitgliederbeiträge zuhanden der Generalversammlung;
8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
9. alle anderen Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen, einschliesslich Grundstücksgeschäfte.

ART. 13 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind nach deren Ablauf wieder wählbar.

ART. 14 VORSTANDSSITZUNGEN

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt in der Regel schriftlich und mindestens fünf Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

ART. 15 ENTSCHEIDE UND BESCHLUSSFASSUNG

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt entweder durch den Präsidenten nach Massgabe der vorliegenden Geschäfte oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungsgleichstand hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

ART. 16 KONTROLLSTELLE / REVISIONSSTELLE

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben Jahresrechnung sowie Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und einen Antrag auf Genehmigung zu stellen.

IV AUFLÖSUNG DES TSN**ART. 17 VERFAHREN**

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag eines jeden Mitgliedes eingeleitet werden und erfolgt an der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

ART. 18 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG NACH AUFLÖSUNG DES TSN

Die rechtsverbindliche Unterschrift während der Liquidation des Vereins führt der letzte gewählte Präsident in Doppel-Unterschrift mit einem Vorstandsmitglied des TSN.

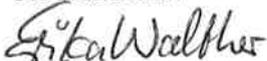
ART. 19 VEREINSVERMÖGEN NACH AUFLÖSUNG

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird dem Tierheim Paradiesli, Ennetmoos, vermacht. Sollte es das Tierheim Paradiesli nicht mehr geben, wird das restliche Vermögen dem Schweizer Tierschutz STS übertragen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. April 1978, vom 16. April 1988 und April 1998.

Stans, den 22. April 2016

Die Präsidentin



Erika Walther

Die Aktuarin



Nina Joho